

Stoffe erfolgen kann und jede Störung oder Hemmung des termingemäßen Produktionsanlaufs und -ablaufs verhindert wird.

III.

Sicherheitsinspektionen

§ 6

(1) Für Betriebe, die wegen ihres Produktionsprozesses besondere Gefahren in sich bergen oder für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, sind Sicherheitsinspektionen zu errichten.

(2) Die Fachministerien errichten Sicherheitsinspektionen für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, insbesondere für die Wirtschaftszweige Bergbau, Energiewirtschaft, Eisen- und Stahlgewinnung, Nichteisen-Metallgewinnung, Maschinenbau, Chemische Grundstoffindustrie und die Deutsche Reichsbahn.

§ 7

Die zuständigen Fachministerien erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1951 Richtlinien über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen. Die Errichtung der Sicherheitsinspektionen ist bis zum 15. Januar 1952 durchzuführen.

§ 8.

Die Sicherheitsinspektionen haben die Betriebsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Erhaltung und der laufenden Verbesserung der technischen Sicherheit in den Betrieben zu unterstützen. Sie haben

- a) dafür Sorge zu tragen, daß der Aufbau der Arbeitsstätten und Betriebsanlagen sowie die Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Werkzeugen und anderen Produktionsmitteln nach den neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnissen durchgeführt wird,
- b) die betrieblichen Sicherheitsinspektionen, die Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben so anzuleiten, daß die Sicherheit des Menschen bei der Herstellung, Verwendung und Verarbeitung von Arbeitsgegenständen und Arbeitsstoffen gewährleistet ist,
- c) zur systematischen Erhöhung der technischen Sicherheit in den Betrieben einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den betrieblichen Sicherheitsorganen durchzuführen.

§ 9

(1) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder Sicherheitsinspektoren haben die Aufgabe,

- a) den Betriebsleiter bei der Organisation der Sicherheit zu unterstützen und zu beraten,

b) für die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes — insbesondere der technischen Sicherheit — zu sorgen,

c) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften herauszugeben.

(2) Den Sicherheitsinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb erwerben, untersagt.

- § 10

Die Sicherheitsinspektoren sind entsprechend den Bestimmungen des § 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben voll verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben bestraft werden.

IV.

Gesundheitsschutz

§ 11

(1) Den zuständigen Organen der Gesundheitsverwaltungen obliegt die Betreuung und Überwachung des Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten in den Betrieben. Sie sollen den Betriebsleitungen Hinweise zur Abwendung von Krankheitsgefahren sowie zur Errichtung und Verbesserung von gesundheitlichen Einrichtungen, die dem Gesundheitsschutz und der medizinischen Behandlung der Werktätigen dienen, geben. Die Betriebsleitungen tragen jedoch für den Gesundheitsschutz der Belegschaft die volle Verantwortung.

(2) Werktätige, die mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden, sind vor ihrer Einstellung gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Anweisungen ärztlich zu untersuchen und während der Dauer ihrer Beschäftigung laufend gesundheitlich zu überwachen.

(3) In Betrieben, in denen Beschäftigte verpflegt werden, finden die Vorschriften über die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Anwendung.

(4) Die hygienischen und gesundheitlichen Kontrollen werden durch die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung gemäß den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt.

(5) Die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung überwachen die Einhaltung der Vorschriften des Gesundheitsschutzes.

(6) Die Organe der Gesundheitsverwaltung erhalten vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik Anweisung über die Durchführung des Gesundheitsschutzes in den Betrieben.